

RS Vwgh 1987/9/3 87/16/0046

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.09.1987

Index

35/04 Zolltarifgesetz Präferenzzollgesetz

35/05 Sonstiges Zollrecht

55 Wirtschaftslenkung

Norm

AusglAbgG §1 Abs4;

MOG 1985 §1;

ZTG 1958 Anm1 Kap4;

ZTG 1958 TNr04.02;

ZTG 1958 TNr18.06;

Rechtssatz

Die durch Anmerkung 1 zum Kapitel 4 des Zolltarifes und durch die Legaldefinition des Marktordnungsgesetzes erfolgten inhaltlichen Determinierungen des Begriffes "Milch" verbieten es, diesem einen von diesen Normen losgelösten Bedeutungsinhalt zu geben. Es geht daher nicht an, den Begriff "Milch" entgegen dem jeweils klaren Gesetzeswortlaut soweit auszudehnen, daß für die beiden spezifischen Abgabenbereiche (Ausgleichsabgabe einerseits und Importausgleich andererseits) als "Milch" auch "Erzeugnisse aus Milch", wie das in die Zolltarifnummer 04.02 einzureihende Magermilchpulver, qualifiziert werden. Deshalb könnten kakaohaltige Nahrungsmittelzubereitungen, die 14,6 Gewichtshundertteile Magermilchpulver enthalten rechtens nicht als kakaohaltige Nahrungsmittelzubereitungen auf der Grundlage von Milch qualifiziert werden, weil Magermilchpulver nach den Legaldefinitionen, auf die oben hingewiesen wird, keine "Milch" iSd ZTG bzw MOG, sondern ein "Erzeugnis aus Milch" ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987160046.X01

Im RIS seit

03.09.1987

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>